

la somme de 400 fr. Les plaignants eux-mêmes font valoir, pour établir le bien-fondé de cette prétention, que le préposé leur avait causé, par des fautes commises dans l'exercice de ses fonctions, un dommage qu'il serait personnellement obligé de réparer. On se trouve donc bien en présence d'une action en responsabilité au sens de l'art. 5 LP., action qui doit être portée devant le juge.

2. — Avec autant de raison, l'instance cantonale s'est refusée d'entrer en matière sur le second point litigieux. Les recourants demandaient que la réclamation de la Caisse de Ville pour impôts soit déclarée non fondée et qu'ils soient libérés du paiement des cotes exigées. Il s'agit là évidemment de décider au fond, si les plaignants peuvent être astreints à une certaine prestation de droit public. Or, la compétence pour statuer à ce sujet n'appartient pas aux autorités de poursuite, mais à celles (judiciaires ou administratives) auxquelles le législateur cantonal a délégué les questions se rapportant aux litiges de cette nature. C'est auprès de ces dernières autorités que les recourants auront à faire valoir leurs objections (forclusion, etc.) touchant la dite réclamation d'impôts, soit par voie d'exception contre une demande en paiement des cotes dont s'agit, soit par le moyen d'une action en répétition de l'indû. La compétence des autorités de surveillance ne serait acquise que s'il s'agissait d'annuler et de redresser un acte se rattachant à la poursuite en question ou d'en ordonner un tel. Mais aucune conclusion de ce genre n'a été prise par les recourants. Du reste, on ne voit guère comment ces derniers auraient été fondés à soulever des objections à cet égard, étant établi par les pièces du dossier que tous les impôts non payés étaient mis par les conditions de vente à la charge de l'acquéreur.

Par ces motifs,

La Chambre des Poursuites et des Faillites
prononce :

Le recours est écarté.

48. Entscheid vom 14. Juni 1900 in Sachen Hafner und Konforten.

Nachlassverfahren. Einsetzung eines Gläubigerausschusses; Stellung der Aufsichtsbehörden zu demselben. Stellung des letztern gegenüber dem Sachwalter, Art. 295, Abs. 3 Betr.-Ges., und Kompetenzen des Sachwalters im allgemeinen. Rechtliche Lage des Schuldners. Art. 298 Betr.-Ges.

I. Am 29. Januar 1900 wurde der Kollektivgesellschaft Bircher & Roth in Solothurn Nachlassstundung im Sinne von Art. 294 und 295 des Betreibungsgesetzes bewilligt, die später um zwei Monate verlängert wurde. Als Sachwalter wurde der Konkursbeamte von Solothurn, J. Hafner, bezeichnet. Von den Gläubigern wurde überdies ein Ausschuss bestellt, der in Verbindung mit dem Sachwalter die Geschäftslage von Bircher & Roth untersuchen und Anträge betreffend Annehmbarkeit des Nachlassvertrages bringen sollte. Am 14. März faßte der Gläubigerausschuss den Beschluß, es sei dem Teilhaber der Firma Adalbert Roth, der bis dahin die Kasse der Gesellschaft geführt und dafür einen monatlichen Gehalt bezogen hatte, in Zukunft kein Gehalt mehr auszubezahlen. Gegen diesen Beschluß erhob Adalbert Roth gestützt auf Art. 295, Abs. 3 des Betreibungsgesetzes Beschwerde bei der kantonalen Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs mit dem Antrag, es solle ihm sein Gehalt, der in letzter Zeit 200 Fr. monatlich betragen habe, auch weiterhin ausbezahlt werden. Die angegangene Behörde fand, es hänge der Entscheid über die Beschwerde von der Frage ab, ob der Gläubigerausschuss zu seinem Beschlusse vom 14. März kompetent gewesen sei. Diese Frage sei zu verneinen. Durch die Nachlassstundung sei die Kollektivgesellschaft Bircher & Roth nicht aufgelöst worden. Dieselbe bestehe zur Stunde noch. Speziell erscheine der angefochtene Beschluß des Gläubigerausschusses vom 14. März als im Widerspruch stehend mit der Bestimmung des Art. 298 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, welche Gesetzesbestimmung unter den dort angegebenen Beschränkungen dem Schuldner gestatte, sein Geschäft weiter zu betreiben. Tatsächlich werde auch das Geschäft der Kollektivgesellschaft Bircher & Roth weiterbetrie-

ben. Hieraus ergebe sich, daß dem Beschwerdeführer seine Funktionen und Ansprüche aus dem Gesellschaftsvertrage nicht durch den Gläubigerausschuß entzogen werden könnten. Demgemäß wurde erklärt, der Beschluß des Gläubigerausschusses vom 14. März sei aufgehoben und dem Beschwerdeführer bis auf weiteres sein Monatsgehalt von 200 Fr. auszubezahlen.

II. Gegen diesen Entscheid haben der Sachwalter der Firma Bircher & Roth und die solothurnische Volksbank als Gläubigerin den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Zunächst wird geltend gemacht, Art. 17 des Betreibungsgesetzes sei verletzt, weil man es nicht mit einer Beschwerde gegen das Konkursamt zu thun habe, wie man nach dem Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörde meinen könnte, sondern mit einer solchen gegen den Sachwalter; dieser unterstehe aber nicht der Kontrolle der Aufsichtsbehörden. Zudem sei der Entscheid nach Mitgabe von Art. 298 des Betreibungsgesetzes materiell unrichtig. Endlich wird betont, daß der angefochtene Beschluß nicht nur vom Sachwalter, sondern auch vom bestellten Gläubigerausschuß gefaßt worden sei, und daß es nicht in der Kompetenz der Aufsichtsbehörden liege, zu untersuchen, ob ein solcher Gläubigerausschuß die bestrittene Verfügung treffen konnte oder nicht; übrigens habe der Entscheid der Aufsichtsbehörde sich nur über den Beschluß des Gläubigerausschusses ausgesprochen. Es wird demgemäß beantragt, es sei der Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde aufzuheben.

III. Diese letztere stellt in ihrer Vernehmlassung fest, daß sich die Beschwerde des Adalbert Roth nicht, wie es im Entscheid irrtümlicher Weise heiße, gegen das Konkursamt, sondern gegen den Sachwalter gerichtet habe. Thatsächlich habe denn auch der Beschluß des Gläubigerausschusses bezw. die vom Sachwalter gestützt auf diesen Beschluß erlassene Verfügung den Gegenstand des Entscheides gebildet. Materiell hält die Aufsichtsbehörde an den Motiven ihres Entscheides fest. Sie fügt bei: Durch die Bewilligung der Nachlaßstundung seien die Rechte der Gesellschafter der Firma Bircher & Roth nicht alteriert worden. Die durch die Beschwerde des Adalbert Roth angestrittene Verfügung des Sachwalters widerspreche dem fortbestehenden Gesellschaftsvertrag; sie erscheine der kantonalen Aufsichtsbehörde als unangemessen und unbillig.

IV. Der Rekursbeklagte macht in seiner Antwort in formeller

Beziehung darauf aufmerksam, daß der Sachwalter bei dem Beschluß des Gläubigerausschusses vom 14. März mitgewirkt habe. In materieller Beziehung wird der Begründung der Beschwerde und des angefochtenen Entscheides gerufen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Ein Gläubigerausschuß ist im Betreibungsgesetz für das Nachlaßverfahren nicht vorgesehen. Wenn daher ein solcher bestellt wird, so hat man es lediglich mit einem civilrechtlichen Verhältnis zwischen den Gläubigern und dem Ausschuß, eventuell auch zwischen letzterem und dem Schuldner zu thun, in das sich weder die Aufsichtsbehörden, noch die Nachlaßbehörden einzumischen haben. So unterstand auch der Beschluß des Gläubigerausschusses vom 14. März der Nachprüfung der Aufsichtsbehörden nicht. Diesen Beschluß hat aber der Sachwalter, der dabei mitwirkte, zu dem seinigen gemacht, indem er ihn zur Ausführung bringen wollte. Und als Verfügung des Sachwalters konnte nun allerdings die Maßregel nach Art. 295, Abs. 3 B.-G. mittelst Beschwerde an die Aufsichtsbehörden angefochten werden. Daß im Vorentscheid als rekursbeklagte Amtsstelle das Konkursamt genannt ist, ist offenbar einem aus der Identität der Persönlichkeit des Konkursbeamten und des Sachwalters zu erklärenden Versehen zuzuschreiben.

2. Der Entscheid der Vorinstanz beruht darauf, daß der Sachwalter zu der angefochtenen Verfügung nicht kompetent gewesen sei. Diese Ansicht ist rechtsirrtümlich. Allerdings wird dem Nachlaßschuldner durch die Bewilligung der Stundung und die Ernennung eines Sachwalters die Handlungsfähigkeit und die Dispositionsbefugnis über sein Vermögen nicht gänzlich entzogen. Allein dieselbe wird doch wesentlich beschränkt, und zwar einerseits absolut, insofern als gewisse Rechtshandlungen des Schuldners, wenn sie nach der öffentlichen Bekanntmachung der Stundung vorgenommen werden, rechtlich ungültig sind (Art. 298, Abs. 1, zweiter Satz) und andererseits relativ, insofern als der Schuldner bei seinem Geschäftsbetrieb der Aufsicht und den Weisungen des Sachwalters untersteht (Art. 298, Abs. 1, erster Satz, und Abs. 2 des Betreibungsgesetzes). Letzterer ist also befugt, für die Geschäftsführung diejenigen Anordnungen zu treffen, die er, speziell aus dem Gesichtspunkte der Wahrung der Interessen der

Gläubiger, für geboten erachtet, und vom Schuldner, der zwar Geschäftsherr und -Führer bleibt, zu verlangen, daß er sich denselben füge. Immerhin ist ein doppeltes zu beachten: Erstlich, daß der Sachwalter hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit und Angemessenheit seiner Anordnungen der Kontrolle der Aufsichtsbehörden untersteht (Art. 295, Abs. 3 Betr.-Ges.). Und zweitens bewirkt die Nichtbefolgung der Weisungen des Sachwalters nicht, daß die vom Schuldner entgegen denselben vorgenommenen Rechtshandlungen ungültig oder anfechtbar wären oder auch nur, daß sich der Sachwalter ganz an die Stelle des Schuldners setzen dürfte; vielmehr ist die Folge des Ungehorsams des Schuldners nur die, daß der Sachwalter den Widerruf der Stundung bei der Nachlaßbehörde beantragen kann (Art. 298, Abs. 2 Betr.-Ges.). Wenn nun vorliegend der Sachwalter dem einen Teilhaber untersagte, den Geschäftseinnahmen für sich einen monatlichen Gehalt von 200 Fr. zu entnehmen, so ist dies nicht eine Verfügung, zu der der Sachwalter von vornherein gemäß seiner rechtlichen Stellung zum Schuldner nicht kompetent erschiene. Sondern es kann sich nur fragen, ob dieselbe angemessen sei oder nicht. Der Vorentscheid, der einzig darauf abstellt, daß der Sachwalter mit der Verfügung seine gesetzlichen Befugnisse überschritten habe, ist deshalb aufzuheben. Dagegen bleibt die Frage offen, und es wird insofern die Aufsichtsbehörde über die Beschwerde neuerdings zu entscheiden haben, — falls sie auch in dieser Richtung substantiiert war und nicht gegenstandslos geworden ist, — ob die Verfügung den Verhältnissen angemessen sei oder nicht. Die Vorinstanz stellt sich allerdings in der Vernehmlassung auf den Rekurs auch auf letzteren Standpunkt. Allein in dem einzig der Nachprüfung des Bundesgerichts unterliegenden Entscheide vom 24. März ist dies nicht zum Ausdruck gelangt.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen für begründet erklärt und demgemäß die Beschwerde des Adalbert Roth, soweit damit die Kompetenz des Sachwalters zum Erlaß der fraglichen Verfügung in Frage gestellt war, unter Aufhebung des Vorentscheides abgewiesen.

A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Rechtsverweigerung und Gleichheit vor dem Gesetze.

Déni de justice et égalité devant la loi.

49. Urteil vom 4. Juli 1900 in Sachen
Winzeler und Konforten gegen Schaffhausen.

Staatsrechtlicher Rekurs gegen einen regierungsrätlichen Entscheid betr. die Verwaltung des Bürgergemeindegutes, der sich auf einen Ausscheidungsvertrag zwischen Einwohner- und Bürgergemeinde stützt.

A. Johannes Winzeler, Pfleger, Samuel Winzeler und Alfred Winzeler, Zimmermann, und Genossen rekurrirten gegen einen von der Bürgergemeinde Barzheim unterm 3. Januar 1900 gefaßten Beschluß betreffend Gebühren für Bürgerteilpachten an den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen. Diese Behörde beschied die Parteien (Rekurrenten und den Vertreter der Bürgergemeinde) am 14. Februar 1900 zur Rekursverhandlung vor sich